

Mandanteninformation

Gesetzliche Änderungen 2020 – Lohn und Gehalt

Eine Übersicht der wichtigsten Änderungen im Jahr 2020:

Mindestlohn

Zum 1. Januar 2020 beträgt der neue gesetzliche Mindestlohn **9,35 EUR** pro Zeitzunde.

Durch die Erhöhung des Mindestlohns sind gegebenenfalls die Arbeitszeiten der geringfügig Beschäftigten erneut anzupassen. Ab Januar 2020 dürfen maximal nur noch 48 Stunden im Monat gearbeitet werden.

Mindestlohn für Auszubildende

Auszubildende die im Jahr 2020 ihre Ausbildung beginnen, haben unabhängig von Alter und Branche, einen Anspruch auf eine Mindestvergütung von **515,00 EUR pro Monat**.

Ausbildungsbeginn	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2020	515,00 EUR	607,70 EUR (1. Lehrjahr +18%)	695,25 EUR (1. Lehrjahr +35%)
2021	550,00 EUR	649,00 EUR (1. Lehrjahr +18%)	742,50 EUR (1. Lehrjahr +35%)
2022	585,00 EUR	690,30 EUR (1. Lehrjahr +18%)	789,75 EUR (1. Lehrjahr +35%)
2023	620,00 EUR	731,60 EUR (1. Lehrjahr +18%)	837,00 EUR (1. Lehrjahr +35%)

Ab 2024 soll die Azubi-Mindestvergütung automatisch entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütungen angepasst werden.

Für längere Ausbildungen sollen Sonderregeln mit einem höheren Mindestlohn gelten.

Die Regelung gilt jedoch nicht für Auszubildende, die sich bereits in Ausbildung befinden. Darüber hinaus sind Ausnahmen möglich, wenn sich die Tarifpartner darauf verständigen.

Gesundheitsförderungsmaßnahmen

Die nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfreien Arbeitgeberleistungen zugunsten einer qualifizierten Gesundheitsförderung sollen von bislang 500,00 EUR auf 600,00 EUR im Kalenderjahr und je Arbeitnehmer erhöht werden.

Abgrenzung Barlohn vs. Sachlohn

Zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, sind seit 2020 grundsätzlich keine Sachbezüge mehr; es liegen vielmehr Geldleistungen vor. Dies gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, damit die 44-EUR-Grenze hier anwendbar bleibt. Voraussetzung ist aber ausdrücklich, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

- Erstattung von Belegen

Ab 2020 können keine Belege mehr steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden. Dies betrifft unter anderem Tankbelege und Kostenerstattung von nichttypischer Dienstkleidung. Wenn diese Belege weiterhin erstattet werden sollen, sind diese steuer- und sozialversicherungspflichtig zu behandeln.

Lösungsvorschlag Tankbeleg: Kaufen Sie für Ihre Mitarbeiter Gutscheine bei einer Tankstelle und geben diese weiter. Die Gutscheine dürfen den Wert von maximal 44,00 EUR nicht übersteigen und eine Bargeldauszahlung muss ausgeschlossen sein. Lassen Sie sich den Erhalt des Gutscheines vom Mitarbeiter gegenzeichnen.

Lösungsvorschlag Kostenerstattung von nichttypischer Dienstkleidung: Schließen Sie mit einem örtlichen Fachhändler eine Vereinbarung, dass Ihre Mitarbeiter zukünftig die Dienstkleidung dort einkaufen und er Ihnen über die Ausgabe der Kleidung eine Rechnung zusendet.

Mandanteninformation

Gesetzliche Änderungen 2020 – Lohn und Gehalt

- Prepaidkarten

Auch muss bei sogenannten Prepaidkarten geprüft werden ob diese den neuen gesetzlichen Vorschriften ab 2020 entsprechen. Open-Loop-Karten entsprechen nicht diesen Vorschriften.

Open-Loop-Karten können folgende Merkmale aufweisen:

- eine eigene IBAN
- können im Ausland verwendet werden
- Auszahlung über Bankautomat ist möglich

Bitte gehen Sie unverzüglich auf Ihren Kartenanbieter zu um die Voraussetzungen für 2020 zu prüfen.

Änderung Firmenwagenbesteuerung

Mit dem Jahressteuergesetz 2019, wurde die befristete Steuerbegünstigung bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.

- Halbierung der Bemessungsgrundlage zur Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektrofahrzeugs oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs
- Steuerfreiheit des geldwerten Vorteils aus dem Aufladen der Batterien von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens
- Pauschalierungsmöglichkeit für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung
- Steuerbefreiung für die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährten Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads, das kein Kraftfahrzeug ist.

Ebenfalls sieht das Jahressteuergesetz 2019 eine Herabsetzung der Bemessungsgrundlage auf ein Viertel des Bruttolistenpreises für bestimmte Fahrzeuge. Hierzu zählen zwischen 1. Januar 2019 und 31. Dezember 2030 angeschaffte Kraftfahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission haben und deren Bruttolistenpreis unterhalb 40.000,00 EUR liegt.

Für extern aufladbare Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die diese Voraussetzung (Bruttolistenpreis > 40.000,00 EUR) nicht erfüllen gilt folgendes:

- Bei Anschaffung zwischen 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 hälftige Bemessungsgrundlage, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 40 Kilometer beträgt.
- Bei Anschaffung zwischen 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 hälftige Bemessungsgrundlage, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 Kilometer beträgt.
- Bei Anschaffung zwischen 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030 hälftige Bemessungsgrundlage, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 80 Kilometer beträgt.

Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode sind bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten oder die vergleichbaren Kosten (beispielsweise die Miete oder Leasingraten) für betroffene Fahrzeuge ebenfalls nur zu einem Viertel beziehungsweise zur Hälfte anzusetzen.

Änderung Firmenrad (E-Bike)

Gemäß BMF-Schreiben vom 9. Januar 2020, reduziert sich für (Elektro-) Fahrräder, die zwischen 1. Januar 2019 und 31. Dezember 2030 erstmals einem Arbeitnehmer überlassen, ab 1. Januar 2020 die Bemessungsgrundlage auf ein Viertel des Bruttolistenpreises.

Jobticket

Bekommt der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Jobticket für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln, ist dies steuerfrei, wenn es zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird. Wenn das Job-Ticket nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgegeben wird (Gehaltsumwandlung), wird dieser Sachbezug fortan vom Arbeitgeber pauschal versteuert mit 25%. Eine Anrechnung der pauschal besteuerten Zuschüsse auf die Entfernungspauschale unterbleibt.

Mandanteninformation

Gesetzliche Änderungen 2020 – Lohn und Gehalt

Verpflegungsmehraufwendungen

Die Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung wurden zum 1. Januar 2020 erhöht.

- Abwesenheit mehr als 8 Stunden: 14,00 EUR
- An- und Abreisetag: 14,00 EUR
- Abwesenheit von 24 Stunden: 28,00 EUR

Somit erhöhen sich auch die Kürzungsbeträge für Mahlzeiten, die während einer Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden entsprechen.

- Frühstück: 5,60 EUR (20% von 28,00 EUR)
- Mittagessen: 11,20 EUR (40% von 28,00 EUR)
- Abendessen: 11,20 EUR (40% von 28,00 EUR)

Sofern keine erleichterte Aufzeichnungspflicht durch das zuständige Betriebsstätten Finanzamt vorliegt, sind Verpflegungsmehraufwendungen zwingend über die Lohnabrechnung abzurechnen.

Bei Gewährung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber sind nicht nur die Verpflegungsmehraufwendungen entsprechend zu kürzen es muss auch der Großbuchstabe „M“ auf der Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden.

Berufskraftfahrer

Für Arbeitnehmer, die ihrer beruflichen Tätigkeit überwiegend in Kraftwagen nachgehen, wurde zum 1. Januar 2020 ein neuer Pauschbetrag in Höhe von 8,00 EUR pro Kalendertag eingeführt. Dieser Pauschbetrag kann künftig anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer innerhalb einer mehrtätigen beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit einer Übernachtung im Kraftfahrzeug des Arbeitgebers entstehen, in Anspruch genommen werden. Sollten die tatsächlichen Aufwendungen jedoch höher sein als der Pauschbetrag, können diese angesetzt werden.